



Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)

vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf die Artikel 27 Absatz 4, 32a Absatz 1, 33 Absatz 6, 34 Absatz 2 und 34c
Absatz 2 der Verordnung vom 25. Mai 2011¹ über tierische Nebenprodukte (VTNP),
verordnet:*

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierete Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetrieben;
- b. die Anforderungen an die Herstellung von Heintierfutter in Betrieben, die auch Futtermittel für Nutztiere herstellen;
- c. die Anforderungen an die Lagerung und Verwendung von Futtermitteln mit tierischen Nebenprodukten in Betrieben der Primärproduktion;
- d. die Diagnostik von Bestandteilen tierischen Ursprungs, die an bestimmte Tierarten nicht verfüttert werden dürfen, und die Diagnostik von Glycerintrioptanoat;
- e. die Anforderungen an die Verwendung von Dünger, um dessen Einnahme durch Tiere zu verhindern.

SR

¹ SR 916.441.22

2. Kapitel: Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel- und Verarbeitungsbetrieben

1. Abschnitt: Fischmehl

Art. 2 Herstellung von Fischmehl

Fischmehl darf nur in Anlagen hergestellt werden, die ausschliesslich für die Herstellung von Fischmehl zulässige Rohmaterialien verarbeiten.

Art. 3 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Fischmehl muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer, ausgenommen nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden».

Art. 4 Transport und Lagerung von Fischmehl

¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen verwendet werden.

² Zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die davor für den Transport oder die Lagerung von Fischmehl verwendet worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontamination verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

2. Abschnitt: Blut und Blutprodukte von Nichtwiederkäuern

Art. 5 Gewinnung von Blut von Nichtwiederkäuern

¹ Blut von Nichtwiederkäuern darf nur aus Schlachtbetrieben stammen, die keine Wiederkäuer schlachten.

² Blut von Nichtwiederkäuern darf jedoch aus Schlachtbetrieben stammen, die auch Wiederkäuer schlachten, wenn:

- a. die Schlachtung von Nichtwiederkäuern und Wiederkäuern räumlich getrennt erfolgt;
- b. das Blut von Nichtwiederkäuern und von Wiederkäuern räumlich getrennt gelagert und verpackt wird; und
- c. das Blut von Nichtwiederkäuern regelmässig auf Proteine von Wiederkäuern untersucht wird.

Art. 6 Transport von Blut von Nichtwiederkäuern

¹ Das für die Herstellung von Blutprodukten für Nichtwiederkäuer bestimmte Blut muss mit Fahrzeugen und Containern, die ausschliesslich für den Transport von Blut von Nichtwiederkäuern verwendet werden, zu einem Verarbeitungsbetrieb transportiert werden.

² Fahrzeuge und Container, die davor für den Transport von Blut oder anderen Produkten von Wiederkäuern verwendet wurden, dürfen jedoch für den Transport von Blut von Nichtwiederkäuern verwendet werden, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

Art. 7 Herstellung von Blutprodukten

¹ Blutprodukte dürfen nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Blut von Nichtwiederkäuern verarbeiten.

² Blutprodukte dürfen jedoch in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die auch Blut von Wiederkäuern verarbeiten, wenn:

- a. die Blutprodukte von Nichtwiederkäuern und von Wiederkäuern in räumlich getrennten geschlossenen Systemen hergestellt werden;
- b. lose Rohmaterialien und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
- c. ein laufender Abgleich zwischen dem Eingang von Blut von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern und den entsprechenden Blutprodukten erfolgt; und
- d. die Blutprodukte von Nichtwiederkäuern regelmässig auf Proteine von Wiederkäuern untersucht werden.

Art. 8 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Blutprodukten von Nichtwiederkäuern muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Blutprodukte von Nichtwiederkäuern – dürfen nicht an Wiederkäuer verfüttert werden».

Art. 9 Transport und Lagerung von Blutprodukten

¹ Lose Blutprodukte müssen mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen verwendet werden.

² Zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die davor für den Transport oder die Lagerung von Blutprodukten verwendet worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

3. Abschnitt: Nebenprodukte und verarbeitetes Protein von Schweinen

Art. 10 Gewinnung von Nebenprodukten von Schweinen

¹ Nebenprodukte von Schweinen dürfen nur aus folgenden Betrieben stammen:

- a. Schlachtbetrieben, die ausschliesslich Schweine schlachten;
- b. Zerlegebetrieben, die ausschliesslich Schweinefleisch entbeinen oder zerlegen;
- c. anderen Lebensmittelbetrieben, die ausschliesslich Schweineprodukte verarbeiten oder lagern;
- d. Betrieben, die ausschliesslich Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern aus Betrieben nach den Buchstaben a–c behandeln oder lagern.

² Nebenprodukte von Schweinen dürfen jedoch aus Betrieben stammen, die auch andere Tierarten schlachten, entbeinen, zerlegen, verarbeiten oder lagern, wenn:

- a. die Schlachtung, Entbeinung und Zerlegung von Schweinen und von anderen Tierarten räumlich getrennt erfolgen;
- b. die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Schweineprodukten und von Produkten anderer Tierarten räumlich getrennt erfolgen;
- c. die Nebenprodukte von Schweinen und von anderen Tierarten räumlich getrennt gesammelt, gelagert und verpackt werden; und
- d. die Nebenprodukte von Schweinen regelmässig auf Proteine von anderen Tierarten untersucht werden.

Art. 11 Transport von Nebenprodukten von Schweinen

¹ Die für die Herstellung von verarbeitetem Protein von Schweinen bestimmten tierischen Nebenprodukte müssen mit Fahrzeugen und Containern, die nicht für den Transport von Produkten von anderen Tierarten verwendet werden, zu einem Verarbeitungsbetrieb transportiert werden.

² Nebenprodukte von Schweinen dürfen jedoch mit Fahrzeugen und Containern transportiert werden, die davor für den Transport von Produkten anderer Tierarten verwendet worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

Art. 12 Herstellung von verarbeitetem Protein von Schweinen

¹ Verarbeitetes Protein von Schweinen darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Nebenprodukte von Schweinen verarbeiten.

² Verarbeitetes Protein von Schweinen darf jedoch in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die auch Nebenprodukte von anderen Tierarten verarbeiten, wenn:

- a. die Nebenprodukte von Schweinen und von anderen Tierarten räumlich getrennt gelagert werden;
- b. die Herstellung von verarbeitetem Protein von Schweinen und von anderen Tierarten räumlich getrennt erfolgt;
- c. das verarbeitete Protein von Schweinen und von anderen Tierarten räumlich getrennt verpackt wird; und
- d. das verarbeitete Protein von Schweinen regelmässig auf Proteine von anderen Tierarten untersucht wird.

Art. 13 Kennzeichnung von Handelpapieren und Etiketten

Auf Handelpapieren und Etiketten von verarbeitetem Protein von Schweinen muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Verarbeitetes Protein von Schweinen – darf nur an Geflügel oder Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 14 Transport und Lagerung von verarbeitetem Protein von Schweinen

¹ Loses verarbeitetes Protein von Schweinen muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die ausschliesslich für den Transport oder die Lagerung von Erzeugnissen zur Verfütterung an Geflügel oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden.

² Zur Verfütterung an andere Tiere bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die davor für den Transport oder die Lagerung von losem verarbeitetem Protein von Schweinen benutzt worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

4. Abschnitt: Nebenprodukte und verarbeitetes Protein von Geflügel

Art. 15 Gewinnung von Nebenprodukten von Geflügel

¹ Nebenprodukte von Geflügel dürfen nur aus folgenden Betrieben stammen:

- a. Schlachtbetrieben, die ausschliesslich Geflügel schlachten;
- b. Zerlegebetrieben, die ausschliesslich Geflügelfleisch entbeinen oder zerlegen;

- c. anderen Lebensmittelbetrieben, die ausschliesslich Geflügel verarbeiten oder lagern;
- d. Betrieben, die ausschliesslich Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern aus Betrieben nach den Buchstaben a–c behandeln oder lagern.

² Nebenprodukte von Geflügel dürfen jedoch aus Betrieben stammen, die auch andere Tierarten schlachten, entbeinen, zerlegen, verarbeiten oder lagern, wenn:

- a. die Schlachtung, Entbeinung und Zerlegung von Geflügel und von anderen Tierarten räumlich getrennt erfolgen;
- b. die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Geflügelprodukten und von Produkten anderer Tierarten räumlich getrennt erfolgen;
- c. die Nebenprodukte von Geflügel und von anderen Tierarten räumlich getrennt gesammelt, gelagert und verpackt werden; und
- d. die Nebenprodukte von Geflügel regelmässig auf Proteine von anderen Tierarten untersucht werden.

Art. 16 Transport von Nebenprodukten von Geflügel

¹ Die für die Herstellung von verarbeitetem Protein von Geflügel bestimmten tierischen Nebenprodukte müssen mit Fahrzeugen und Containern, die nicht für den Transport von Produkten von anderen Tierarten verwendet werden, zu einem Verarbeitungsbetrieb transportiert werden.

² Nebenprodukte von Geflügel dürfen mit Fahrzeugen und Containern transportiert werden, die davor für den Transport von Produkten anderer Tierarten verwendet worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

Art. 17 Herstellung von verarbeitetem Protein von Geflügel

¹ Verarbeitetes Protein von Geflügel darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Nebenprodukte von Geflügel verarbeiten.

² Verarbeitetes Protein von Geflügel darf jedoch in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die auch Nebenprodukte von anderen Tierarten verarbeiten, wenn:

- a. die Nebenprodukte von Geflügel und von anderen Tierarten räumlich getrennt gelagert werden;
- b. die Herstellung von verarbeitetem Protein von Geflügel und von anderen Tierarten räumlich getrennt erfolgt;
- c. das verarbeitete Protein von Geflügel und von anderen Tierarten räumlich getrennt verpackt wird; und

- d. das verarbeitete Protein von Geflügel regelmässig auf verarbeitete Proteine anderer Tierarten untersucht wird.

Art. 18 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten für verarbeitetes Protein von Geflügel muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Verarbeitetes Protein von Geflügel – darf nur an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 19 Transport und Lagerung von verarbeitetem Protein von Geflügel

¹ Loses verarbeitetes Protein von Geflügel muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die ausschliesslich für den Transport oder die Lagerung von Erzeugnissen zur Verfütterung an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden.

² Zur Verfütterung an andere Tiere bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die zuvor für den Transport oder die Lagerung von losem verarbeitetem Protein von Geflügel benutzt worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern

Art. 20 Gewinnung von Nebenprodukten von Nichtwiederkäuern

¹ Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern dürfen nur aus folgenden Betrieben stammen:

- a. Schlachtbetrieben, die ausschliesslich Nichtwiederkäuer schlachten;
- b. Zerlegebetrieben, die ausschliesslich Nichtwiederkäuerfleisch entbeinen oder zerlegen;
- c. anderen Lebensmittelbetrieben, die ausschliesslich Nichtwiederkäuerprodukte verarbeiten oder lagern;
- d. Betrieben, die ausschliesslich Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern aus Betrieben nach den Buchstaben a–c behandeln oder lagern.

² Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern dürfen jedoch aus Betrieben stammen, die auch andere Tierarten schlachten, entbeinen, zerlegen, verarbeiten oder lagern, wenn:

- a. die Schlachtung, Entbeinung und Zerlegung von Nichtwiederkäuern und von anderen Tierarten räumlich getrennt erfolgen;

- b. die Handhabung von Nichtwiederkäuerprodukten und von Produkten anderer Tierarten räumlich getrennt erfolgt;
- c. die Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern und von anderen Tierarten räumlich getrennt gesammelt, gelagert und verpackt werden; und
- d. die Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern regelmässig auf Proteine von anderen Tierarten untersucht werden.

Art. 21 Transport von Nebenprodukten von Nichtwiederkäuern

¹ Die für die Herstellung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern bestimmten tierischen Nebenprodukte müssen mit Fahrzeugen und Containern, die nicht für den Transport von Produkten anderer Tierarten verwendet werden, zu einem Verarbeitungsbetrieb transportiert werden.

² Zur Herstellung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern bestimmte tierische Nebenprodukte dürfen jedoch mit Fahrzeugen und Containern transportiert werden, die davor für den Transport von Produkten anderer Tierarten verwendet worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen kantonalen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

Art. 22 Herstellung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern

¹ Gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern verarbeiten.

² Gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern darf jedoch in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die auch Nebenprodukte von anderen Tierarten verarbeiten, wenn:

- a. die Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern einerseits und von anderen Tierarten andererseits räumlich getrennt gelagert werden;
- b. die Herstellung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern einerseits und von anderen Tierarten andererseits räumlich getrennt erfolgt;
- c. das gemischte verarbeitete Protein von Nichtwiederkäuern einerseits und von anderen Tierarten andererseits räumlich getrennt verpackt wird; und
- d. das gemischte verarbeitete Protein von Nichtwiederkäuern regelmässig auf verarbeitetes Protein von Wiederkäuern untersucht wird.

Art. 23 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten für gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern – darf nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 24 Transport und Lagerung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern

¹ Loses verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die ausschliesslich für den Transport oder die Lagerung von Erzeugnissen zur Verfütterung an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden.

² Zur Verfütterung an andere Tiere bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die dafür für den Transport oder die Lagerung von losem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern benutzt worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

6. Abschnitt: Verarbeitetes Protein von Insekten

Art. 25 Herstellung von verarbeitetem Protein von Insekten

¹ Verarbeitetes Protein von Insekten darf nur in Anlagen hergestellt werden, die ausschliesslich Nebenprodukte von Insekten verarbeiten.

² Verarbeitetes Protein von Insekten darf jedoch in Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die auch Nebenprodukte von anderen Tierarten verarbeiten, wenn:

- a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nichtwiederkäuern andererseits räumlich getrennt gelagert werden;
- b. die Herstellung von verarbeitetem Protein von Insekten und von verarbeitetem Protein von Wiederkäuern oder Nichtwiederkäuern räumlich getrennt erfolgt;
- c. das verarbeitete Protein von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nichtwiederkäuern andererseits räumlich getrennt verpackt wird; und
- d. das verarbeitete Protein von Insekten regelmässig auf verarbeitetes Protein von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern untersucht wird.

Art. 26 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten für verarbeitetes Protein von Insekten muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Verarbeitetes Protein von Insekten –

darf nur an Geflügel, an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 27 Transport und Lagerung von verarbeitetem Protein von Insekten

¹ Loses verarbeitetes Protein von Insekten muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die ausschliesslich für den Transport oder die Lagerung von Erzeugnissen zur Verfütterung an Geflügel, an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden.

² Zur Verfütterung an andere Tiere bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die davor für den Transport oder die Lagerung von losem verarbeitetem Protein von Insekten benutzt worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

7. Abschnitt: Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft

Art. 28 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden».

Art. 29 Transport und Lagerung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat

¹ Loses Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen verwendet werden.

² Zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmte Erzeugnisse dürfen jedoch in Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die davor für den Transport oder die Lagerung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat verwendet worden sind, wenn sie nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, das Kreuzkontaminationen verhindert.

³ Wird ein solches Verfahren angewandt, sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, anhand derer sich die korrekte Anwendung zurückverfolgen lässt.

3. Kapitel: Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Futtermittelbetrieben

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zu Futtermitteln für Nichtwiederkäuer

Art. 30 Herstellung von Futtermitteln

¹ Mischfuttermittel für Nichtwiederkäuer, die folgende tierische Erzeugnisse enthalten, dürfen nicht in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die Futtermittel für Wiederkäuer herstellen:

- a. Fischmehl;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft.

² Solche Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben hergestellt werden, die auch Futtermittel für Wiederkäuer herstellen, wenn:

- a. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- b. Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung der tierischen Erzeugnisse sowie über Verkäufe von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer mit diesen Erzeugnissen geführt werden und diese Aufzeichnungen:
 1. während fünf Jahren aufbewahrt werden, und
 2. der Futtermittelkontrollbehörde auf Verlangen vorgewiesen werden; und
- c. die Futtermittel für Wiederkäuer regelmässig auf für sie verbotene tierische Bestandteile untersucht werden.

Art. 31 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Mischfuttermitteln mit den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten tierischen Erzeugnissen muss deutlich sichtbar folgender Vermerk angebracht werden: «Enthält [jeweils zutreffendes tierisches Erzeugnis nach Artikel 30 Absatz 1] – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden».

Art. 32 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von losen Mischfuttermitteln mit Fischmehl, Blutprodukten von Nichtwiederkäuern oder Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft gelten die gleichen Bedingungen wie für den Transport und die Lagerung von:

- a. Fischmehl nach Artikel 4;
- b. Blutprodukten von Nichtwiederkäuern nach Artikel 9;

- c. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft nach Artikel 29.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu Milchaustauschfuttermitteln mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer

Art. 33 Herstellung von Milchaustauschfuttermitteln

¹ Milchaustauschfuttermittel mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer dürfen nicht in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die andere Futtermittel für Wiederkäuer herstellen.

² Milchaustauschfuttermittel mit Fischmehl dürfen jedoch in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die andere Futtermittel für Wiederkäuer herstellen, wenn:

- a. loses Fischmehl oder loses Milchaustauschfuttermittel mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer und andere Futtermittel für Wiederkäuer räumlich getrennt verpackt werden;
- b. die Milchaustauschfuttermittel mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer und die anderen Futtermittel für Wiederkäuer räumlich getrennt hergestellt werden;
- c. Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung von Fischmehl sowie Verkäufe von Milchaustauschfuttermitteln mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer geführt werden und diese Aufzeichnungen:
 - 1. während fünf Jahren aufbewahrt werden, und
 - 2. der Futtermittelkontrollbehörde auf Verlangen vorgewiesen werden; und
- d. die Futtermittel regelmässig auf für die jeweilige Nutztierkategorie verbotene tierische Bestandteile untersucht werden.

Art. 34 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Milchaustauschfuttermitteln mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer muss deutlich sichtbar der Vermerk angebracht werden: «Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer, ausgenommen nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden».

Art. 35 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von losem Fischmehl oder von losem Milchaustauschfuttermittel mit Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer gelten die gleichen Anforderungen wie für den Transport und die Lagerung von losem Fischmehl nach Artikel 4.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu Futtermitteln mit verarbeitetem Protein von Schweinen für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Art. 36 Herstellung von Futtermitteln

¹ Mischfuttermittel mit verarbeitetem Protein von Schweinen für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen nur in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Futtermittel für diese Tierarten herstellen.

² Mischfuttermittel mit verarbeitetem Protein von Schweinen für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen jedoch in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die Futtermittel für andere Nutztiere herstellen, wenn:

- a. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- b. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer in Fahrzeugen und Containern getrennt transportiert oder räumlich getrennt gelagert werden;
- c. die Futtermittel für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben einerseits und für andere Nichtwiederkäuer andererseits räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- d. Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung des verarbeiteten Proteins von Schweinen sowie über Verkäufe von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Schweinen für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben geführt werden und diese Aufzeichnungen:
 1. während fünf Jahren aufbewahrt werden, und
 2. der Futtermittelkontrollbehörde auf Verlangen vorgewiesen werden; und
- e. die Futtermittel regelmässig auf für die jeweilige Nutztierkategorie verbotene tierische Bestandteile untersucht werden.

Art. 37 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Schweinen für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben muss deutlich sichtbar einer der folgenden Vermerke angebracht werden:

- a. Futtermittel für Geflügel: «Enthält verarbeitetes Protein von Schweinen – darf nur an Geflügel verfüttert werden»;
- b. Futtermittel für Wassertiere in Aquakulturbetrieben: «Enthält verarbeitetes Protein von Schweinen – darf nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 38 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von losen Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Schweinen für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben gelten die gleichen Bedingungen wie für den Transport und die Lagerung von verarbeitetem Protein von Schweinen nach Artikel 14.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu Futtermitteln mit verarbeitetem Protein von Geflügel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Art. 39 Herstellung von Futtermitteln

¹ Mischfuttermittel mit verarbeitetem Protein von Geflügel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen nur in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Futtermittel für diese Tierarten herstellen.

² Mischfuttermittel mit verarbeitetem Protein von Geflügel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen jedoch in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die Futtermittel für andere Nutztiere als Schweine oder Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen, wenn:

- a. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- b. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer in Fahrzeugen und Containern getrennt transportiert oder räumlich getrennt gelagert werden;
- c. die Futtermittel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben einerseits und für andere Nichtwiederkäuer andererseits räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- d. Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung des verarbeiteten Proteins von Geflügel sowie über Verkäufe von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Geflügel für Schweine oder Wassertiere in Aquakulturbetrieben geführt werden und diese Aufzeichnungen:
 1. während fünf Jahren aufbewahrt werden, und
 2. der Futtermittelkontrollbehörde auf Verlangen vorgewiesen werden; und
- e. die Futtermittel regelmässig auf für die jeweilige Nutztierkategorie verbotene tierische Bestandteile untersucht werden.

Art. 40 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Geflügel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben muss deutlich sichtbar einer der folgenden Vermerke angebracht werden:

- a. Futtermittel für Schweine: «Enthält verarbeitetes Protein von Geflügel – darf nur an Schweine verfüttert werden»;

- b. Futtermittel für Wassertiere in Aquakulturbetrieben: «Enthält verarbeitetes Protein von Geflügel – darf nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 41 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von losen Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Geflügel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben gelten die gleichen Bedingungen wie für den Transport und die Lagerung von verarbeitetem Protein von Geflügel nach Artikel 19.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu Futtermitteln mit gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Art. 42 Herstellung von Futtermitteln

¹ Mischfuttermittel mit gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen nur in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Futtermittel für Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen.

² Mischfuttermittel mit gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen jedoch in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die Futtermittel für andere Nutztiere herstellen, wenn:

- a. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- b. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer in Fahrzeugen und Containern getrennt transportiert oder räumlich getrennt gelagert werden;
- c. die Futtermittel für Wassertiere in Aquakulturbetrieben und für andere Nichtwiederkäuer räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- d. Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern sowie über Verkäufe von Mischfuttermitteln mit gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben geführt werden und diese Aufzeichnungen:
 - 1. während fünf Jahren aufbewahrt werden, und
 - 2. der Futtermittelkontrollbehörde auf Verlangen vorgewiesen werden; und
- e. die Futtermittel regelmässig auf für die jeweilige Nutztierkategorie verbotene tierische Bestandteile untersucht werden.

Art. 43 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Mischfuttermitteln mit gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben muss

deutlich sichtbar folgender Vermerk angebracht werden: «Enthält gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern – darf nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 44 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von losen Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben gelten die gleichen Bedingungen wie für den Transport und die Lagerung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern nach Artikel 24.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu Futtermitteln mit verarbeitetem Protein von Insekten für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Art. 45 Herstellung von Futtermitteln

¹ Mischfuttermittel mit verarbeitetem Protein von Insekten für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen nur in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Futtermittel für Geflügel, Schweine oder Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen.

² Mischfuttermittel mit verarbeitetem Protein von Insekten für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben dürfen jedoch in Futtermittelbetrieben hergestellt werden, die Futtermittel für andere Nutztiere herstellen, wenn:

- a. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- b. die Futtermittel für Nichtwiederkäuer und für Wiederkäuer in Fahrzeugen und Containern getrennt transportiert oder räumlich getrennt gelagert werden;
- c. die Futtermittel für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben einerseits und für andere Nichtwiederkäuer andererseits räumlich getrennt hergestellt und verpackt werden;
- d. Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung des verarbeiteten Proteins von Insekten sowie über Verkäufe von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Insekten für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben geführt werden und diese Aufzeichnungen:
 1. während fünf Jahren aufbewahrt werden, und
 2. der Futtermittelkontrollbehörde auf Verlangen vorgewiesen werden; und
- e. die Futtermittel regelmässig auf für die jeweilige Nutztierkategorie verbotene tierische Bestandteile untersucht werden.

Art. 46 Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Auf Handelspapieren und Etiketten von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Insekten für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben muss deutlich sichtbar einer der folgenden Vermerke angebracht werden:

- a. Futtermittel für Geflügel: «Enthält verarbeitetes Protein von Insekten – darf nur an Geflügel verfüttert werden»;
- b. Futtermittel für Schweine: «Enthält verarbeitetes Protein von Insekten – darf nur an Schweine verfüttert werden»;
- c. Futtermittel für Wassertiere in Aquakulturbetrieben: «Enthält verarbeitetes Protein von Insekten – darf nur an Wassertiere in Aquakulturbetrieben verfüttert werden».

Art. 47 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von losen Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Protein von Insekten für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben gelten die gleichen Bedingungen wie für den Transport und die Lagerung von verarbeitetem Protein von Insekten nach Artikel 27.

4. Kapitel: Anforderungen an die Herstellung von Heimtierfutter in Betrieben, die auch Futtermittel für Nutztiere herstellen

Art. 48 Herstellung von Heimtierfutter mit Wiederkäuerprodukten

¹ Heimtierfutter mit Wiederkäuerprodukten darf nur in Betrieben hergestellt werden, die ausschliesslich Heimtierfutter herstellen.

² In Betrieben, die Futtermittel für Nutztiere herstellen, darf jedoch Heimtierfutter hergestellt werden, das folgende Wiederkäuerprodukte enthält:

- a. Milch und Milchprodukte sowie Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse;
- b. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft;
- c. hydrolysierte Proteine aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern;
- d. ausgeschmolzenes Fett von Wiederkäuern mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

Art. 49 Herstellung von Heimtierfutter mit verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern

In Betrieben, die auch Futtermittel für Nichtwiederkäuer herstellen, darf Heimtierfutter hergestellt werden, das folgendes Protein von Nichtwiederkäuern enthält:

- a. Fischmehl, das:
 1. in Betrieben hergestellt wird, die Futtermittel für Nichtwiederkäuer oder Milchaustauschfuttermittel für nicht abgesetzte Kälber herstellen, und

2. den Anforderungen nach Artikel 29 VTNP entspricht;
- b. verarbeitetes Protein von Schweinen, das:
 1. in Betrieben hergestellt wird, die Futtermittel für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen, und
 2. den Anforderungen nach Artikel 30a VTNP entspricht;
- c. verarbeitetes Protein von Geflügel, das:
 1. in Betrieben hergestellt wird, die Futtermittel für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen, und
 2. den Anforderungen nach Artikel 30b VTNP entspricht;
- d. gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, das:
 1. in Betrieben hergestellt wird, die Futtermittel für Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen, und
 2. den Anforderungen nach Artikel 31 VTNP entspricht;
- e. verarbeitetes Protein von Insekten, das:
 1. in Betrieben hergestellt wird, die Futtermittel für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben herstellen, und
 2. den Anforderungen nach Artikel 31a VTNP entspricht.

5. Kapitel: Anforderungen an die Lagerung und Verwendung von Futtermitteln mit tierischen Nebenprodukten in Betrieben der Primärproduktion

Art. 50 Lagerung und Verwendung von Heimtierfutter und von Futtermitteln für Nutztiere in Betrieben der Primärproduktion

¹ Futtermittel für Nutztiere und Heimtierfutter müssen getrennt gelagert werden.

² Heimtierfutter muss so verwendet werden, dass Nutztiere damit nicht in Berührung kommen.

Art. 51 Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln für Nutztiere in Betrieben der Primärproduktion

¹ Die Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln mit folgenden tierischen Erzeugnissen ist in Betrieben der Primärproduktion, in denen Nutztiere gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- a. Fischmehl;
- b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- c. verarbeitetes Protein von Schweinen;
- d. verarbeitetes Protein von Geflügel;
- e. gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern;
- f. verarbeitetes Protein von Insekten;

g. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft.

² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- a. eigene Ställe;
- b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.

⁴ Die Einhaltung der Voraussetzungen wird im Rahmen der ordentlichen Primärproduktionskontrollen überwacht.

6. Kapitel: Diagnostik und Massnahmen

Art. 52 Probenahmeverfahren und Analysemethoden

¹ Für die Probenahmeverfahren und Analysemethoden zum Nachweis von Bestandteilen tierischen Ursprungs, die nicht an die jeweilige Tierart verfüttert werden dürfen, gelten die Bestimmungen in den Anhängen I–VIII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009².

² Wenn es für eine bestimmte Analyse oder für den Nachweis von Glycerintrihexanoat kein standardisiertes Nachweisverfahren gibt, bestimmt das BLV die Methode nach Absprache mit dem nationalen Referenzlabor.

Art. 53 Probenahme- und Analysehäufigkeit

¹ Die Betriebe müssen die Notwendigkeit und die Häufigkeit der Untersuchungen in ihren Selbstkontrollkonzepten festlegen.

² Sind für eine Betriebskategorie regelmässige Untersuchungen auf für die Verfütterung an bestimmte Tierarten nicht zulässige Bestandteile tierischen Ursprungs vorgeschrieben, so wird die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen auf Grundlage einer Risikobewertung festgelegt, die der einzelne Betrieb dieser Kategorie in einem auf den Grundsätzen für die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und der

² Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/893 vom 7. Juni 2022, ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 24.

kritischen Kontrollpunkte (*Hazard Analysis and Critical Control Points*, HACCP-System) basierenden Verfahren durchführt.

7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger

Art. 54 Transport und Lagerung

Nach der Mischung sind Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder verarbeitetem tierischem Protein wie folgt zu transportieren und zu lagern:

- a. als Massengut unter Bedingungen, die eine Kreuzkontamination verhindern;
- b. vorverpackt in Säcken, wenn sie für den Endverbrauch bestimmt sind; oder
- c. in einem Betrieb der Primärproduktion an einem geeigneten Lagerort, an dem Nutztiere nicht damit in Berührung kommen.

Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen

¹ Wer für landwirtschaftliche Flächen verantwortlich ist, auf die Dünger ausgebracht werden und zu denen Nutztiere Zugang haben oder von denen Grünfutter zur Verfütterung an Nutztiere geschnitten wird, muss mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen führen über:

- a. die Mengen der ausgebrachten Dünger;
- b. das Datum und den Ort, an dem die Dünger ausgebracht wurden;
- c. das Datum, an dem nach der Ausbringung Nutztiere zum Weiden auf die landwirtschaftlichen Flächen gebracht wurden oder an dem Grünfutter zu Verfütterungszwecken geschnitten wurde.

² Diese Aufzeichnungspflichten gelten nicht für Dünger, die keine anderen tierischen Nebenprodukte enthalten als Magen- und Darminhalt, Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte.

8. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 56

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

...